

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 7. Dezember 2020

Nr. 43

Tag	INHALT	Seite
30. 11. 20	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)	1067
12. 11. 20	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen	1075
13. 11. 20	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement – APrODVMgD)	1076
15. 11. 20	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Notarverordnung Baden-Württemberg	1083
19. 11. 20	Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Laufbahnen und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	1086
1. 12. 20	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb – CoronaVO Studienbetrieb)	1090
—	Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, 772)	1092

**Verordnung der Landesregierung
über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des
Virus SARS-CoV-2
(Corona-Verordnung – CoronaVO)**

Vom 30. November 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

ABSCHNITT 1:

Ziele

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

ABSCHNITT 2:

Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anjestellten von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,

6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständigen Behörden bestimmt ist,

7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,

8. in Arbeits- und Betriebsstätten und

9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

ABSCHNITT 3:
Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygiene-

konzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen.

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

ABSCHNITT 4:

Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts sowie Verwandten in gerader Linie, jeweils einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 sind in der Zeit vom 23. bis 27. Dezember 2020 Ansammlungen und private Veranstaltungen gestattet mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,

2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der

Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

ABSCHNITT 5:

Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken wird für den Publikumsverkehr untersagt.

(2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken notwendigen Übernachtungen,
4. Messen und Ausstellungen,
5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen,
6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Saunen,
9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3.

10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

11. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind und

12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:

1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.

(4) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die

Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke.
2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
10. Beherbergungsbetriebe.
11. Kongresse und
12. Wettannahmestellen.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

(1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 13 Absätze 1 bis 3 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademien-gesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,

5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,

6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,

7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,

8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie

9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere

Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reise-gewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen

Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,

4. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
6. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
9. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
10. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder
11. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 3 fort.
- (2) § 13 Absätze 2 bis 4 treten mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 27. Dezembers 2020 außer Kraft. Mit Außerkrafttreten dieser Verordnung gemäß Satz 2 treten

sämtliche Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder der vom 23. Juni 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.

STUTTGART, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 30. November 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 21 Absatz 1 der Verordnung am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen

Vom 12. November 2020

Auf Grund von § 35 a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 593, 596) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die Grundbucheinsichtsstellen bei den Gemeinden Königsbach-Stein und Lichtenwald sowie bei der Stadt Grünsfeld werden aufgehoben.

§ 2

Einrichtung

Bei der Stadt Heimsheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 12. November 2020

WOLF

**Verordnung des Innenministeriums
über die Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen Dienst im digitalen
Verwaltungsmanagement (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst
im digitalen Verwaltungsmanagement –
AProDVMgD)**

Vom 13. November 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 16 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 der Laufbahnverordnung-Innenministerium in der jeweils geltenden Fassung Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement geeignet sind. Die Ausbildung soll durch ein anwendungsbezogenes Studium sowie durch Praxisphasen mit Fallstudien theoretisch-analytische Fähigkeiten, informationstechnische Kenntnisse und methodische Kompetenzen vermitteln, die dazu befähigen, die digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Die Ausbildung umfasst auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz und von Inklusionskompetenz.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung besteht aus einem Vorbereitungsdienst in Form eines sechs Semester umfassenden Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl oder an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschulen).

§ 3

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Hochschulen.
- (2) Ausbildungsstellen sind

1. die Bürgermeisterämter und die Gemeindeverbände;
2. privatrechtlich organisierte Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;
3. Landesbehörden mit Ausnahme der obersten Landesbehörden;
4. die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung

(1) Für die Vergabe von Ausbildungsplätzen setzt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine Zulassungszahl fest. Die Zulassungszahl bestimmt, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens mit der Ausbildung beginnen dürfen.

(2) Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Hochschule einzureichen. Örtlich zuständig ist

1. die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen;
2. die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg;
3. im Übrigen die Hochschule, bei der die Bewerbung erfolgt. Wer keinen Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hat, kann die Zulassung wahlweise bei einer der Hochschulen beantragen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses, das die Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder, wenn ein solches noch nicht vorliegt, Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder Kopien der Nachweise über den Besitz einer sonstigen Qualifikation für ein Studium nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. im Falle des § 6 Absatz 2 entsprechende Nachweise;
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, falls die sich bewerbende Person nicht volljährig ist.

Eine Vorlage der Originalzeugnisse oder der Nachweise nach Satz 1 Nummer 1 und 2 kann verlangt werden.

§ 5

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann durch die Hochschule eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. a) die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder
b) eine sonstige Qualifikation für ein Studium nach § 58 Absatz 2 LHG nachweist;
3. im Auswahlverfahren nach den §§ 6 und 7 sowohl von der Hochschule als auch von einer Ausbildungsstelle ausgewählt worden ist und
4. nach ärztlichem Zeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als schwerbehinderter oder gleichgestellt behinderter Mensch über das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

Bei der Entscheidung über die Einstellung muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, das bei der Entscheidung nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist von der Bewerberin oder dem Bewerber zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen. Die zur Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich oder elektronisch eine Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen vorzulegen.

(2) Mit der Ernennung durch die Hochschule werden die in den Vorbereitungsdienst eingestellten Personen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Sie führen die Dienstbezeichnung »Regierungsinspektoranwärterin« oder »Regierungsinspektoranwärter« (Anwärterin und Anwärter).

§ 6

Einbeziehung in das Auswahlverfahren

(1) Für die Einbeziehung in das Auswahlverfahren kann das Innenministerium einen Notendurchschnitt festlegen, der mindestens erreicht sein muss. Die Hochschulen beziehen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund einer Vorauswahl nach der zu Grunde zu legenden Note am besten geeignet sind, in das Auswahlverfahren ein. Maßgeblich für die Vorauswahl ist bei Bewerberinnen und Bewerbern,

1. die bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 besitzen, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; im Falle des § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG die Durchschnittsnote der Eignungsprüfung;

2. die zu Beginn des Studiums voraussichtlich eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a besitzen werden, die Durchschnittsnote, die aus den beiden letzten Schulzeugnissen errechnet wird, wobei diese für das Erlangen des Schulabschlusses maßgebend sein müssen, der eine Hochschulzugangsberechtigung vermittelt.

Für die Ermittlung der Durchschnittsnote nach Satz 3 Nummer 1 findet Anlage 2 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63, ber. S. 115), die zuletzt am 7. Januar 2019 (GBI. S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung; die Durchschnittsnote nach Satz 3 Nummer 2 wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer dieser Zeugnisse auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnet. In das Auswahlverfahren sollen mindestens doppelt so viele Personen wie die festgelegte Zulassungszahl einbezogen werden.

(2) Personen, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes, einen freiwilligen Wehrdienst nach § 4 Absatz 3 des Wehrpflichtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder § 58b des Soldatengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfüllt haben oder noch erfüllen oder die eine mindestens einjährige Tätigkeit nach § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1242) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach den §§ 3 und 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2717) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, 2718) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeübt haben oder noch ausüben, werden in das Auswahlverfahren einbezogen, wenn

1. sie bei einer Bewerbung zu einem Termin, der dem Zeitpunkt des Beginns des Dienstes oder der Tätigkeit unmittelbar vorausging, nach Absatz 1 in das Auswahlverfahren einbezogen worden wären und
2. sie zum nächstmöglichen Bewerbungstermin nach Beendigung des Dienstes oder der Tätigkeit die Zulassung beantragt haben.

§ 7

Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl unter den nach § 6 in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch die Hochschulen und die Ausbildungsstellen. Zunächst prüfen die Hochschulen durch einen Test die Studierfähigkeit; anschließend prüfen die Ausbildungsstellen die persönliche und soziale Kompetenz

der Bewerberinnen und Bewerber. Der Studierfähigkeitstest kann insgesamt einmal wiederholt werden. Wer den Studierfähigkeitstest nicht bestanden hat, ist vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Auf das Auswahlverfahren ist § 25 entsprechend anzuwenden.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung des Studierfähigkeitstests richtet sich nach dem Anforderungsprofil für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement. Dabei haben die Bewerberinnen und Bewerber nachzuweisen, dass sie über eine vertiefte Allgemeinbildung und Interesse an Themen des digitalen Wandels, über logisches, analytisches und konzeptionelles Denkvermögen und über Fertigkeiten in der deutschen Sprache verfügen, Konzentrationsfähigkeit besitzen und belastbar sind. Die Studierfähigkeitstests sind landesweit einheitlich durchzuführen. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten zum Inhalt, zum Verfahren sowie zu den Mindestanforderungen für das Bestehen der Studierfähigkeitstests durch eine gemeinsame Satzung der Hochschulen, die insoweit der Zustimmung des Innenministeriums bedarf.

(3) Nach bestandem Studierfähigkeitstest haben sich die Bewerberinnen und Bewerber bei einer Ausbildungsstelle ihrer Wahl vorzustellen. Die Vorstellung bei mehreren Ausbildungsstellen ist zulässig. Die Hochschulen können festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Auswahl durch eine Ausbildungsstelle erfolgt sein muss.

(4) Die Ausbildungsstellen führen vor ihrer Auswahlentscheidung ein persönliches Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Sie teilen der zuständigen Hochschule unverzüglich ihre Entscheidung mit.

(5) Die Zulassungsentscheidung der Hochschulen beruht zu gleichen Teilen auf dem Testergebnis und der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 maßgeblichen Durchschnittsnote. Der Gesamtdurchschnitt wird bis auf zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

(6) Die Hochschulen erteilen den Bewerberinnen und Bewerbern einen abschließenden Bescheid über die Zulassung.

§ 8

Verfall der Zulassung

Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem im Zulassungsbescheid bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. Die Hochschulen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 9

Zuweisung zu einer Hochschule, örtliche Zuständigkeit

(1) Die Hochschulen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen, an welcher Hochschule die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ihren Vorbereitungsdienst

zu absolvieren haben. Die Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber sollen berücksichtigt werden. Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule dafür nicht aus, erfolgt die Zuweisung unter Berücksichtigung der für den Wunsch der Bewerberinnen und Bewerber maßgebenden familiären, sozialen und wirtschaftlichen Gründe sowie des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Anwärterinnen und Anwärter können während des Vorbereitungsdienstes

1. auf Antrag aus wichtigen persönlichen, insbesondere familiären oder sozialen Gründen oder
2. wenn es auf Grund der Kapazitäten der Hochschulen erforderlich ist,

an die jeweils andere Hochschule im Einvernehmen mit dieser zugewiesen werden.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 bestimmte Hochschule wird für die ihr zugewiesenen Personen mit Bekanntgabe der Entscheidung örtlich zuständig.

§ 10

Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz

(1) Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063, 1064) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die Eingliederungsberechtigte im Sinne von § 1 der Stellenvorbehaltungsverordnung vom 24. August 1999 (BGBl. I, S. 1906), die zuletzt durch Artikel 57 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652, 2721) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind, gelten die Bestimmungen über die Zulassung mit folgenden Maßgaben:

1. an Stelle des Zulassungsantrags nach § 4 Absatz 2 tritt die Bewerbung bei der Vormerkstelle nach § 6 der Stellenvorbehaltungsverordnung; die Vormerkstelle schlägt Bewerberinnen und Bewerber, die für die Ausbildung in Betracht kommen, einer Hochschule zur Auswahl vor;
2. eine Vorauswahl auf Grund von Noten nach § 6 Absatz 1 findet nicht statt;
3. die Auswahlentscheidung der Hochschulen nach § 7 Absatz 5 beruht nur auf dem Testergebnis; ein Vergleich mit Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Eingliederungsberechtigte sind, findet nicht statt.

§ 11

Entlassung

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem den Anwärterinnen und

Anwärtern durch die Hochschule eröffnet wird, dass sie die Staatsprüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement nach § 19 Absatz 1 bestanden oder endgültig nicht bestanden haben. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf soll erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn kein hinreichendes Fortschreiten der Ausbildung zu erkennen ist.

§ 12

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Ausbildungsinhalte

(1) Das sechs Semester umfassende Studium ist als Bachelorstudiengang ausgestaltet. Das Studium beginnt mit einer Einführungszeit von vier Wochen in einer Ausbildungsstelle. § 16 Absatz 8 und 9 sowie § 17 Absatz 1 gelten entsprechend. Teil des Studiums sind ab dem zweiten Semester fünf Praxisphasen mit Fallstudien in den Ausbildungsstellen, deren zeitlicher Umfang während des Studiums insgesamt 20 Wochen beträgt.

(2) Das Studium umfasst mindestens die folgenden Studieninhalte:

1. Technische Dimensionen der Digitalisierung mit den Grundlagen der Informatik und den Schwerpunkten Software-Engineering, IT- und Informationssysteme sowie E-Government,
2. Verwaltungsmanagement mit den Schwerpunkten Organisations-, Prozess- und Projektmanagement sowie Investitionsrechnung,
3. rechtliche Grundlagen der Verwaltung einschließlich der zivilrechtlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns und den Schwerpunkten Verwaltungsrecht und IT-Recht und
4. Digital Leadership mit den Themenfeldern Steuerung, Teamführung, Kommunikation und Wissensmanagement.

(3) Die Hochschulen regeln unter Beachtung der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 13 bis 17 das Nähere zu den Ausbildungsinhalten und zum Studienablauf jeweils durch Satzung, die der Zustimmung des Innenministeriums bedarf.

§ 13

Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Die Hochschulen können den Vorbereitungsdienst für Anwärterinnen und Anwärter, die unverschuldet so umfassende Teile des Studiums versäumt haben, dass das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet ist, mit Einverständnis der Anwärterinnen und Anwärter um bis zu ein Jahr verlängern. In besonderen Härtefällen können die Hochschulen in den Fällen des Satzes 1 mit Einverständnis der Anwärterinnen und Anwärter den Vorbereitungsdienst ausnahmsweise einmalig höchstens um bis zu ein weiteres Jahr verlängern; § 11 Satz 2 bleibt un-

berührt. Außer Betracht bleiben Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Sonderurlaubs nach den §§ 26, 29 und 30 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBI. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBI. S. 914, 923), in der jeweils geltenden Fassung sowie von bis zu zehn Urlaubstagen aus sonstigen Gründen nach § 31 AzUVO.

§ 14

Module

(1) Das Studium gliedert sich in thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten (Module), die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen können.

(2) Die Hochschulen haben die Studieninhalte, die als Module zusammengefasst werden, in Beschreibungen darzustellen und in diesen die Anteile, die auf die in § 12 Absatz 2 genannten Studieninhalte entfallen, auszuweisen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Module setzt den Erwerb einer durch Satzung der Hochschulen festzulegenden Anzahl von Leistungspunkten nach § 15 Absatz 1 und das Bestehen der Modulprüfungen nach § 20 voraus.

§ 15

Leistungspunkte

(1) Für Module, deren Prüfungen bestanden wurden, werden Leistungspunkte (Credit Points) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten werden alle mit einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung verbundenen, studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Leistungspunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(2) Während des gesamten Studiums sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 16

Praxisphasen mit Fallstudien

(1) Die Praxisphasen mit Fallstudien dienen dem exemplarischen Lernen.

(2) Während der Praxisphasen mit Fallstudien sollen die Anwärterinnen und Anwärter lernen,

1. die während des fachwissenschaftlichen Studiums nach § 12 Absatz 2 erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und
2. die Initiierung, Planung, Spezifikation, Implementierung und Terminierung konkreter Digitalisierungsprojekte in Ausbildungsstellen durchzuführen.

(3) Die Praxisphasen mit Fallstudien in den Ausbildungsstellen müssen inhaltlich und didaktisch auf die Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums abgestimmt sein. Dies muss auch bei Zuweisungen zur Privatwirtschaft, zu einem Verband und zu Ausbildungsstellen in anderen Ländern oder im Ausland gewährleistet sein. Die Hochschulen stellen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen sicher, dass diese Ziele erreicht werden.

(4) Die Arbeitszeit während der Praxisphasen mit Fallstudien richtet sich nach der Arbeitszeitregelung der Ausbildungsstelle.

(5) Die Praxisphasen mit Fallstudien dauern jeweils mindestens zwei und höchstens sechs Wochen.

(6) Über die in Absatz 2 Nummer 1 erworbenen Kenntnisse hat die Anwärterin oder der Anwärter der Hochschule jeweils einen Praktikumsbericht zur Benotung vorzulegen. Jeder Praktikumsbericht, bei dem die Bestätigung nach § 17 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, ist mit einer Note nach § 22 zu bewerten. Bei einer Praxisphase mit Fallstudie im Ausland entfällt die Berücksichtigung einer Bestätigung nach § 17 Absatz 2.

(7) Prüfungsleistungen für die Praxisphasen mit Fallstudien nach Absatz 2 Nummer 2 sind mit einer Note nach § 22 zu bewerten, die die Stellungnahme nach § 17 Absatz 3 berücksichtigt.

(8) Die Praxisphasen mit Fallstudien finden grundsätzlich bei Ausbildungsstellen nach § 3 statt. Eine Praxisphase mit Fallstudie kann auch bei einer § 3 entsprechenden Ausbildungsstelle in einem anderen Land oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstelle in der Privatwirtschaft, bei einem Verband oder im Ausland absolviert werden. Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen erfolgt durch die Hochschulen. Dabei sind schriftlich oder elektronisch geäußerte Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(9) Für die Organisation und Durchführung der Praxisphasen mit Fallstudien sind die Ausbildungsstellen unter der Verantwortung der Hochschulen zuständig.

§ 17

Pflichten der Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildungsstellen teilen der zuständigen Hochschule den Zeitpunkt des Beginns der Praxisphasen mit Fallstudien mit und berichten ihr unverzüglich, wenn bei einer Anwärterin oder einem Anwärter die durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Ausbildungszeit eine Woche übersteigt.

(2) Die Ausbildungsstellen erstellen unverzüglich nach Beendigung jeder Praxisphase mit Fallstudie eine Bestätigung über die absolvierte Praxisphase mit Fallstudie. Diese muss Aussagen über konkrete Ausbildungsinhalte nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 sowie über die Dauer und Unterbrechungen der Praxisphase mit Fallstudie enthal-

ten. Die Bestätigungen sind der zuständigen Hochschule zuzuleiten und den Anwärterinnen und Anwärtern bekannt zu geben.

(3) Die Ausbildungsstellen erstellen unverzüglich nach Beendigung jeder Praxisphase mit Fallstudie eine Stellungnahme zur durchgeführten Praxisphase mit Fallstudie. Diese muss Aussagen enthalten über die konkreten Ausbildungsinhalte nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 und die Fähigkeiten, Entwicklungspotenziale und Leistungen der Anwärterin oder des Anwärter. Die Stellungnahmen sind der zuständigen Hochschule zuzuleiten, den Anwärterinnen und Anwärtern bekannt zu geben und auf Verlangen mit diesen zu besprechen.

§ 18

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörden sind die Hochschulen. Sie treffen in Prüfungsangelegenheiten alle Entscheidungen einschließlich der Entscheidung über eingelegte Rechtsbehelfe.

(2) Die Prüfungen sind jeweils an der Hochschule abzulegen, an der zum Zeitpunkt der Prüfung studiert wird. Eine Wiederholung nach § 26 erfolgt an derselben Hochschule, an der die nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist.

§ 19

Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung setzt sich aus dem Erwerb der Leistungspunkte nach § 15, den Modulprüfungen nach § 20 und der Bachelorarbeit nach § 21 zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erzielt und die Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden werden.

(2) Die Staatsprüfung ist zugleich Laufbahnprüfung im Sinne von § 16 Absatz 1 Nummer 1 LBG.

(3) Die Hochschulen regeln unter Beachtung der §§ 18 bis 29 die Einzelheiten über Zeitpunkt, Dauer, Inhalt, Ablauf und Bewertung der Prüfungen jeweils durch Satzung, die der Zustimmung des Innenministeriums bedarf.

§ 20

Modulprüfungen

(1) Jedes Modul muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden (Modulprüfung), die modulbegleitend oder modulabschlussend ausgestaltet werden kann.

(2) Als Prüfungsformen kommen schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, elektronische Fernprüfungen, Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Projektarbeiten und Praktikumsberichte in Betracht.

(3) Das Hauptgewicht der Prüfungen liegt auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfungsaufgaben sein. Die Aufgaben sollen praxisorientiert und fächerübergreifend gestaltet werden.

§ 21

Bachelorarbeit

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter haben während des sechsten Semesters eine Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) zu erstellen, mit der sie ihre Befähigung zur selbständigen Bearbeitung einer Problemstellung aus der Praxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aufzeigen sollen. Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren mündlicher Verteidigung, die insgesamt mit einer Note nach § 22 zu bewerten ist. Der Anteil der mündlichen Verteidigung an der Note beträgt 25 Prozent.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich einen Bezug zu den Praxisphasen mit Fallstudien der Anwärterin oder des Anwärters haben und wird von der Prüfungsbehörde vergeben. Die Themenstellung erfolgt in Abstimmung zwischen der Anwärterin oder dem Anwärter und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer.

(3) Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Arbeit beträgt drei Monate. Diese kann zugleich Praxiszeit in der Ausbildungsstelle sein. § 16 Absatz 8 und 9 sowie § 17 Absatz 1 gelten entsprechend. In den Satzungen nach § 12 Absatz 3 kann vorgesehen werden, dass die Anwärterinnen und Anwärter zur Anfertigung der schriftlichen Arbeit für einen Monat durch die Hochschule vollständig von der Praxiszeit bei der Ausbildungsstelle freigestellt werden.

§ 22

Prüfungsbewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet:

sehr gut (1,0 bis 1,5)	– eine hervorragende Leistung;
gut (1,6 bis 2,5)	– eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,6 bis 3,5)	– eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend (3,6 bis 4,0)	– eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (4,1 bis 5,0)	– eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Noten für Prüfungsleistungen sind stets mit einer Dezimalstelle auszuweisen. Die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

(3) Das Bestehen einer Modulprüfung setzt voraus, dass sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird. Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 23

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde wird diese mit der Note 5,0 nach § 22 bewertet.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt von einzelnen Prüfungen genehmigt, können diese im Wiederholungstermin nachgeholt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt und das ärztliche Zeugnis der Prüfungsbehörde vorgelegt wird. Das ärztliche Zeugnis muss Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus den medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit enthalten, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfungsbehörde die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere dann gegeben, wenn ein wiederholtes Fernbleiben oder ein wiederholter Rücktritt vorliegt.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfung oder einer Prüfungsaufgabe unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 24

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis seiner Staatsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch die Prüfungsbehörde von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen und aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen werden. Statt eines Ausschlusses können

eine oder mehrere Arbeiten mit der Note 5,0 nach § 22 bewertet oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüfungsabgabenden geändert werden. In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen, wenn seit der Beendigung der Staatsprüfung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Rücknahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, welche die Rücknahme rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person zuzustellen.

§ 25

Nachteilsausgleich

(1) Bei Anwärtinnen und Anwärtern, die in ihrer Schreibfähigkeit oder ihren kommunikativen Fähigkeiten beeinträchtigt sind, stellt die Prüfungsbehörde die barrierefreie Gestaltung aller Prüfungen, der Bachelorarbeit sowie deren Verteidigung sicher. Soweit erforderlich, werden geeignete Kommunikationshilfen zugelassen oder weitere Nachteilsausgleiche gewährt. Insbesondere kann die Prüfungsbehörde Bearbeitungszeiten angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen.

(2) Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist grundsätzlich bei der Prüfungsbehörde zu beantragen. Die Anwärtinnen und Anwärter sind durch die Prüfungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung hinzuweisen.

(3) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. § 23 Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 26

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Wird festgestellt, dass eine Modulprüfung nach § 22 Absatz 3 nicht bestanden ist, kann diese einmal wiederholt werden.

(2) Wird auch die Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 nicht bestanden, können bis zu drei Modulprüfungen des gesamten Studiums ein zweites Mal wiederholt werden. In den Satzungen nach § 19 Absatz 3 kann festgelegt werden, dass die Modulprüfungen nach Satz 1 ausschließlich als mündliche Prüfungen jeweils mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten erfolgen. Ferner kann festgelegt werden, dass die Prüfungsleistungen abweichend von § 22 Absatz 1 bewertet werden können.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

(4) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen. Eine Abweichung von dieser Frist ist ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende hochschulorganisatorische Gründe vorliegen und sich der Vorbereitungsdienst hierdurch nicht verlängert.

§ 27

Feststellung des Ergebnisses

(1) Nach Abschluss aller Modulprüfungen und nach Bewertung und Verteidigung der Bachelorarbeit setzt die Prüfungsbehörde eine Gesamtnote fest. In diese fließen mit Ausnahme der Praktikumsberichte nach § 16 Absatz 6 alle Prüfungsergebnisse ein. Der Anteil der Bachelorarbeit an der Gesamtnote soll mindestens 10 Prozent betragen.

(2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Die weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

§ 28

Abschlusszeugnis und Hochschulgrad

(1) Wer die Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit folgenden Angaben:

1. die Gesamtnote und die insgesamt erworbenen Leistungspunkte;
2. die Bezeichnung und Benotung der absolvierten Module sowie der hierauf entfallenden Leistungspunkte und
3. das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit.

(2) Mit dem Bestehen der Staatsprüfung verleihen die Hochschulen den Hochschulgrad »Bachelor of Arts«, abgekürzt »B.A.«.

(3) Aus dem Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement ergibt sich kein Anspruch auf eine Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 29

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden bei den Prüfungsbehörden geführt. Die Anwärtinnen und Anwärter, die an der Prüfung teilgenommen haben, können nach Abschluss der Staatsprüfung oder nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

§ 30

Urlaub

(1) Urlaub und der Arbeitszeitverkürzungstag werden nach den Bestimmungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung gewährt. Verbleibende, nicht nach § 21 Ab-

satz 4 AzUVO durch die Ferien abgegoltene Urlaubstage sollen nicht während der Studienzeiten an der Hochschule gewährt werden.

(2) Während der Praxisphasen mit Fallstudien und der Praxiszeit soll kein Erholungsurlaub von mehr als fünf Tagen gewährt werden. Während der Einführungszeit soll kein Erholungsurlaub gewährt werden.

§ 31

Rechtsaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde bei der Durchführung dieser Verordnung ist das Innenministerium.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 27. Februar 2020 (GBI. S. 106) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. November 2020

STROBL

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Notarverordnung Baden-Württemberg

Vom 15. November 2020

Auf Grund von §§ 1 und 5 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 2. April 2019 (GBI. S. 109) wird verordnet:

Artikel 1

Die Notarverordnung Baden-Württemberg vom 18. September 2017 (GBI. S. 511) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

»Eine Notariatsverwaltung auf eigene Rechnung nach § 59 Absatz 3 BNotO darf nur mit Zustimmung der betroffenen Notarassessorin oder des betroffenen Notarassessors erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass der Notarassessorin oder dem Notarassessor zumindest die Bezüge nach § 7 Absatz 4 Satz 3 BNotO und den von der Notarkammer hierzu erlassenen Richtlinien verbleiben.«

b) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter »und zwei Jahre regelmäßig nicht überschreiten« werden gestrichen.

bb) Die Wörter »der Geschäftsführung der Berufsorganisationen« werden durch die Wörter »den notariellen Standesorganisationen« ersetzt.

c) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

»(1) Unabhängig von sonstigen Überweisungen sollen die Notarassessorinnen und Notarassessoren innerhalb der Regeldauer des Anwärterdienstes insgesamt mindestens eineinhalb Jahre Notarinnen oder Notaren in Baden-Württemberg zur Ausbildung überwiesen werden. Die Dauer dieser Überweisung muss mindestens ein Jahr betragen, davon mindestens sechs Monate an eine oder einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notarin oder bestellten Notar.«

d) Es wird folgender Absatz 16 angefügt:

»(16) Für die Berechnung der Dauer der Ausbildungsabschnitte findet § 9 Absätze 2a und 3 entsprechende Anwendung. Ausbildungsabschnitte im Sinne des Absatzes 12 sind mit dem in der Überweisung festgelegten Arbeitskraftanteil zu berücksichtigen. Während eines Ausbildungsabschnitts erbrachte Notarvertretungen, Notariatsverwaltungen oder Notariatsabwicklungen gelten als Teil dieses Ausbildungsabschnitts.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »eine Kalenderwoche« durch die Angabe »fünf Arbeitstage« ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »anrechenbare« durch die Wörter »Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 zu berücksichtigende« ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort »Urlaub« die Wörter »Arbeitszeit und« eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

»(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die regelmäßigen Arbeitstage richten sich nach den für Richterinnen und Richter auf Probe in Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen.«

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

d) In dem neuen Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »einer Woche« durch die Wörter »fünf Arbeitstagen« ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Überschreitet die Dauer eines Sonderurlaubs oder Urlaubs aus sonstigen Gründen die gemäß § 9 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 zu berücksich-

tigende Zeit, ist das Justizministerium über die entsprechende Gesamtdauer zu unterrichten.«

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Notarassessorinnen und Notarassessoren ist auf Antrag die Arbeitszeit

1. bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, oder

2. bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 vorliegen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist und« gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Absatz 4 und wie folgt gefasst:

»(4) Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Gründe nach Absatz 1 weggefallen sind. Eine Bewilligung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kann teilweise widerrufen und der Umfang der Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Die oder der Betroffene ist zuvor anzuhören und das Vorhaben schriftlich begründet anzukündigen.«

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

d) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe »3« durch die Angabe »4« ersetzt.

5. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»2. nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts; dies gilt nicht bei einer Bestellung zur Notarin oder zum Notar,

3. vor einer Unterbrechung des Ausbildungsabschnitts von mindestens drei Monaten,

4. bei Erreichen der Regeldauer des Anwärterdienstes, sofern bis dahin nicht bereits zwei Ausbildungsabschnitte beendet wurden,«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »drei Wochen« durch die Angabe »30 Arbeitstage« ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter »selbstständig über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen« gestrichen und nach dem Wort »Notariatsverwaltung« wird das Wort », Notariatsabwicklung« eingefügt.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »sechs Wochen« durch die Wörter »zwei Monate« ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter »Anrechnung von Zeiten auf die« durch die Wörter »Berechnung der« ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter »Anrechnung von Zeiten auf die dreijährige« durch die Wörter »Berechnung der dreijährigen« und die Wörter »auf darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierte Zeiten« durch die Wörter »eines darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraums« ersetzt,

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

»(2a) Gewährter Erholungsurlaub ist bei der Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 2 in vollem Umfang zu berücksichtigen. Gleiches gilt für

1. krankheitsbedingte Dienstunfähigkeiten im Umfang von bis zu 20 Arbeitstagen in jedem Jahr des Anwärterdienstes, es sei denn, eine nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 zu erbringende ärztliche Bescheinigung wurde nicht vorgelegt, und

2. gewährten Sonderurlaub oder Urlaub aus sonstigen Gründen bis zur Gesamtdauer von zehn Arbeitstagen in jedem Jahr des Anwärterdienstes.«

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Auf Antrag können Dienstunfähigkeiten, die bei der Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes nicht nach Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 berücksichtigt werden, ganz oder teilweise so angerechnet werden, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden,

1. auf die Dauer des Anwärterdienstes, wenn sie auf einem Dienstunfall oder einer Dienstbeschädigung beruhen, oder

2. auf einen über die Regeldauer hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraum.«

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »anzurechnen« gestrichen und nach dem Wort »verbleibt« werden die Wörter », so anzurechnen, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden« eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.

- f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- »(7) Auf Antrag kann gewährter Sonderurlaub oder Urlaub aus sonstigen Gründen, der bei der Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes nicht nach Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt wird, ganz oder teilweise so angerechnet werden, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden,
1. auf die Dauer des Anwärterdienstes, wenn er den Zwecken des Anwärterdienstes dient, oder
 2. auf einen über die Regeldauer hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraum, wenn die Gewährung aus gesundheitlichen oder familiären Gründen erfolgte.«
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »der Tätigkeit« durch die Wörter »einer Vortätigkeit« ersetzt und die Wörter », als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder als Notarassessorin oder Notarassessor bei einer anderen Notarkammer« gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe »3« durch die Angabe »2a« ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Verfügt die Notarassessorin oder der Notarassessor nicht über die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, darf eine Anrechnung nach diesem Absatz auf die Regeldauer des Anwärterdienstes nicht erfolgen.«
- h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- »(9) Zeiten einer Vortätigkeit als Notarassessorin oder Notarassessor bei einer anderen Notarkammer können in angemessenem Umfang sowohl auf die Regeldauer des Anwärterdienstes als auch auf einen darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraum angerechnet werden. Gleiches gilt für Zeiten einer Vortätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, wenn die dort wahrgenommenen Aufgaben zumindest überwiegend einen engen Bezug zum Notarberuf haben und die Tätigkeit dem Ziel des Anwärterdienstes diene. Die Absätze 2a bis 5 und 7 gelten für diese Zeiten entsprechend.«
- i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- »Anrechnungen nach den Absätzen 4 bis 9 auf die Regeldauer des Anwärterdienstes erfolgen nicht, soweit sie dazu führen würden, dass die Mindestdauer der Ausbildung bei Notarinnen oder Notaren in Baden-Württemberg nach § 2 Absatz 11 Satz 2 unterschritten wird. Anrechnungen nach den Absätzen 4 bis 9 auf weitere im Anwärterdienst absolvierte Zeiten dürfen gemeinsam mit den auf die Regeldauer des Anwärterdienstes erfolgten Anrechnungen insgesamt 36 Monate nicht überschreiten.«
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- j) Absatz 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »In der Ausschreibung kann auch ein hiervon abweichender Zeitpunkt vorgesehen werden.«
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
9. § 11 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter »oder einen Notariatsabwickler« durch die Wörter », einen Notariatsabwickler, eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter »und Notariatsabwickler« durch die Wörter », Notariatsabwickler, Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter« ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort »beschäftigt« die Wörter », wobei Teilzeitbeschäftigte oder bei mehreren zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Notarinnen oder Notaren Beschäftigte nur anteilig zu berücksichtigen sind,« eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Abweichend von Absatz 3 Nummer 1 kann ausnahmsweise die Beschäftigung einer höheren Anzahl von juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genehmigt werden, wenn am Amtssitz der antragstellenden Notarin oder des antragstellenden Notars eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bestellt ist, die oder der mehr juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt als die antragstellende Person; Teilzeitbeschäftigte sind dabei nur anteilig zu berücksichtigen.«
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »die« durch die Wörter »regelmäßig eine« ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Sie soll mit der Auflage verbunden werden, eine beabsichtigte Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten vorab der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.«
- bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort »Sie« durch die Wörter »Die Genehmigung« ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die Absatzbezeichnung »(2)« wird gestrichen.
12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 2020

WOLF

Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Laufbahnen und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Vom 19. November 2020

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2 und § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Laufbahnen

Die Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Einrichtung von Laufbahnen vom 7. Juli 2014 (GBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. Mai 2018 (GBl. S. 205, 214) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter »und Infrastruktur« gestrichen und die Angabe »LVO-MVI« durch die Angabe »Laufbahnverordnung VM – LVO-VM« ersetzt.
- Vor § 1 werden die Wörter »ABSCHNITT 1 Allgemeine Vorschriften« gestrichen.
- § 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
»gehobener und höherer bautechnischer Verwaltungsdienst in den Fachrichtungen Straßen und Verkehr.«
- Vor § 3 werden die Wörter »ABSCHNITT 2 Straßenmeisterdienst« gestrichen.
- Vor § 5 werden die Wörter »ABSCHNITT 3 Bautechnischer Verwaltungsdienst« gestrichen.
- In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Binnenschifffahrt« die Wörter »oder Geografie« eingefügt.

- In § 7 Absatz 1 werden vor dem Wort »erfolgreich« die Wörter »der Fachrichtung Straßen« eingefügt.
- Vor § 11 werden die Wörter »ABSCHNITT 4 Schlussvorschriften« gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 52), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift, in § 5 Absatz 1 Satz 1, in § 13 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3 sowie in § 13 Absatz 6 werden jeweils die Wörter »und Infrastruktur« gestrichen.
- Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - Vor dem Klammerzusatz werden die Wörter »der Fachrichtung Straßen« eingefügt.
 - Nach der Angabe »APrOBau hD« wird die Angabe »VM« eingefügt.
- § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Gegenstand

Die Verordnung regelt nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr über die Einrichtung von Laufbahnen (LVO-VM) den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Straßen durch die Absolvierung eines Vorbereitungsdiens (Baureferendariat) und das Bestehen der Großen Staatsprüfung.«

- § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Ziel des Baureferendariats

Während des Baureferendariats erlernen Personen mit Hochschulabschluss nach § 3 Nummer 2 die berufspraktischen Fähigkeiten, die sie zur Anwendung ihres an der Hochschule erworbenen Wissens in der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Straßen benötigen. Die Ausbildung vermittelt Kenntnisse auf den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Ausführung, Betrieb, Kommunikation und Führung. Verantwortungsbereitschaft, die Fähigkeit zur Selbstreflexion, eine interdisziplinäre Arbeitsweise, Inklusionskompetenz, das Verständnis für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Kontext sowie soziale, interkulturelle, ökologische und methodische Kompetenzen sind zu fördern.«

5. § 3 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 4 bis 10 werden die §§ 3 bis 9.
7. In dem neuen § 3 Nummer 2 wird die Angabe »LVO-MVI« durch die Angabe »LVO-VM« ersetzt.
8. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Die Bewerbung für das Baureferendariat ist an das Ministerium für Verkehr (Einstellungsbehörde) zu richten.«
 - In Absatz 2 Nummer 11 werden die Wörter »Verkürzung des Baureferendariats« durch die Wörter »ein Baureferendariat in Teilzeit« ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
»(3) Nach dem Baureferendariat besteht kein Anspruch auf eine Verwendung im öffentlichen Dienst.«
9. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Die Ausbildungsbehörden beauftragen geeignete Bedienstete, die die Laufbahnprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Straßen abgelegt haben, mit der Ausbildung (Ausbildungsleitung).«
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »erforderlichenfalls« gestrichen.
 - In Absatz 5 wird die Angabe »§ 9« durch die Angabe »§ 8« und das Wort »Ausbildungsabschnitte« durch die Wörter »Ausbildungsmodule unter Berücksichtigung der individuellen fachlichen Vorkenntnisse« ersetzt.
 - In Absatz 6 wird das Wort »Ausbildungsabschnitt« durch das Wort »Ausbildungsmodul« ersetzt.
10. In dem neuen § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »jedoch nicht vor Ablauf der jeweiligen Mindestdauer des Baureferendariats« durch die Wörter »frühestens nach der für das Baureferendariat festgelegten Zeit« ersetzt.
11. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »dauert 24 Monate« durch die Wörter »ist auf zwei Jahre ausgelegt« ersetzt.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe »Krankheit,« die Angabe »Behinderung,« eingefügt und die Wörter »durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten« gestrichen.
 - Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Teilzeitbeschäftigung« durch die Wörter »Teilzeitausbildung im Sinne des § 7 Absatz 3« ersetzt.
- f) Dem Wortlaut wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
»(3) Personen, die die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 a LBG erfüllen, kann auf Antrag bei der Einstellungsbehörde während der praktischen Ausbildung in den Modulen 2 bis 4 Teilzeit im Umfang von 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange der Ausbildungsstellen, bei denen die Teilzeitausbildung abgeleistet werden soll, nicht entgegenstehen. In diesen Fällen verlängert sich das Baureferendariat um ein Jahr.«
12. Der neue § 8 wird wie folgt gefasst:
»§ 8
- Rahmenausbildungsplan*
- (1) Dem Baureferendariat liegt folgender Rahmen-ausbildungsplan zu Grunde:
- Modul 1: Theoretische Ausbildung
in Lehrgängen und Seminaren 4 Monate
 - Modul 2: Praxis 14 Monate
Das Modul dient der Vermittlung von Fach- und Verwaltungskennntnissen in den Bereichen Planung (Strecke und Ingenieurbau), Ausschreibung, Vergabe, Projektleitung sowie Bauüberwachung und Abrechnung (Nachtragsmanagement).
Die einzelnen Tätigkeiten werden selbstständig, möglichst umfassend und referatsübergreifend bei einem Regierungspräsidium absolviert. Sie sind nicht isoliert zu betrachten und können ineinander übergehen.
 - Modul 3: Verwaltungsdurchlauf 2 Monate
Das Modul dient der Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse in den Bereichen Recht, Haushalt, Verwaltung, Grunderwerb, Mobilitätsmanagement und Informationstechnik bei einem Regierungspräsidium (1 Monat) und in der Landesstelle für Straßentechnik (1 Monat). Während dieses Moduls ist grundsätzlich auch eine Hospitation bei der Autobahn GmbH möglich.
 - Modul 4: Kommunale Praxis, Bundesautobahnen 2 Monate
Das Modul dient der Vermittlung fach- und verwaltungsübergreifender Kenntnisse in angrenzenden Fachbereichen wie beispielsweise Umwelt und Natur bei einer unteren Verwaltungsbehörde, einem

städtischen Tiefbauamt oder einem Stadtplanungsamt. Während dieses Moduls ist auch eine Hospitation bei der Autobahn GmbH möglich.

5. Modul 5: Schriftliche und mündliche Prüfung einschließlich Vorbereitung auf die Prüfung 2 Monate

(2) Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge der Ausbildungsmodule oder Teilmodule ändern, wenn dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann darüber hinaus zulassen, dass bis zu zwei Monate des Baureferendariats bei einer anderen geeigneten Stelle im In- oder Ausland abgeleistet werden, wenn dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist und im dienstlichen Interesse liegt.«

13. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Beurteilung

Auf Antrag erteilt die Ausbildungsbehörde nach Beendigung der praktischen Ausbildung ein Zeugnis über die berufspraktische Ausbildung.«

14. Nach dem neuen § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

»§ 10

Projektvortrag

(1) Die Baureferendarinnen und Baureferendare stellen jeweils vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei ihrer Ausbildungsbehörde ein Projekt vor.

(2) Das Projekt wird von der Ausbildungsbehörde vorgegeben. Es handelt sich dabei um ein von den Baureferendarinnen und Baureferendaren eigenständig im Praxismodul nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 bearbeitetes Projekt.

(3) Das Projekt wird vor einem Führungsgremium mit mindestens fünf Personen vorgestellt. Das Führungsgremium besteht aus der Abteilungsleitung sowie den Referatsleitungen der jeweiligen Ausbildungsbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr.

(4) Die Vorbereitungszeit beträgt vier Wochen. Die Präsentation dauert 20 Minuten. Die Präsentation und Diskussion des berufspraktischen Projekts sowie damit in Verbindung stehender Fragen aus dem Führungsgremium sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Großen Staatsprüfung.

(5) Die Baureferendarinnen und Baureferendare erhalten eine Rückmeldung zum berufspraktischen Projekt. Maßstab für die Rückmeldung sind die Fachkenntnisse, die nach dem Ausbildungsstand vorausgesetzt werden können. Eine Benotung erfolgt nicht.«

15. In § 11 Satz 2 werden die Wörter »mit den Aufgaben der Verwaltungen ihrer Fachrichtung.« gestrichen.

16. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort »abgeleitet« die Wörter »und den Projektvortrag absolviert« eingefügt.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 2 bis 8.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter »sechs Beamtinnen oder Beamte« durch die Wörter »fünf verbeamtete Personen« ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kommune« ersetzt.

cc) In Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils die Wörter »zwei Beamtinnen oder Beamte« durch die Wörter »eine verbeamtete Person« ersetzt.

dd) In Nummer 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort »Verwaltungsdienstes« die Wörter »der Fachrichtung Straßen« eingefügt.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe »3« durch die Angabe »2« ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Anstelle der nach Absatz 2 Nummer 2 genannten Person kann auch eine andere fachlich und persönlich besonders geeignete Person in den Prüfungsausschuss berufen werden.«

e) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »nach Absatz 3« gestrichen.

f) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter »nach Absatz 3« gestrichen und die Wörter »eine Beamtin oder einen Beamten« jeweils durch die Wörter »eine verbeamtete Person« und die Wörter »zur Stellvertretung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses« durch die Wörter »zu deren Stellvertretung« ersetzt.

18. In § 14 Satz 1 werden die Wörter »für jeden Prüfungsausschuss« gestrichen.

19. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Folgende Prüfungsfächer im Bereich »Verwaltung und Recht« werden mit insgesamt zwei Tagen zu je acht Stunden oder vier Tagen zu je vier Stunden (insgesamt 16 Stunden) geprüft:

1. Personal, Organisation, Haushalt,

2. Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht,

3. Besonderes Verwaltungsrecht und weitere Rechtsgrundlagen in der Straßenbauverwaltung, insbe-

- sondere Straßen- und Verkehrsrecht, Planungs- und Baurecht, Umweltschutzrecht, Vergaberecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung auf Vorschlag der prüfenden Personen für die einzelnen Prüfungsfächer und bestimmt die Hilfsmittel, die die Prüflinge benutzen dürfen.
- (3) Die Prüflinge versehen ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den prüfenden Personen darf die Zuordnung der Kennziffern erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.«
20. In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort »Zwischenpunktzahlen« die Wörter »mit zwei Dezimalen ohne Rundung« eingefügt.
21. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe »Absatz 8« durch die Angabe »Absatz 6« ersetzt.
22. § 18 wird aufgehoben.
23. Die bisherigen §§ 19 bis 27 werden die §§ 18 bis 26.
24. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) In der mündlichen Prüfung werden geprüft:
1. im ingenieurfachlichen Bereich:
 - a) Aktenvortrag,
 - b) fachliche Einzelfragen;
 2. im Bereich »Verwaltung und Recht«:
 - a) Europarecht, Staatsrecht, öffentliches Dienstrecht jeweils in Grundzügen,
 - b) straßenbaufachliche Vertragsrechtsgebiete (VOB, VOI, HOAI) und Verwaltungsgebiete, soweit sie für die Straßenbauverwaltung von Bedeutung sind, insbesondere Grundzüge des Naturschutzrechts, der Raumordnung und Landesplanung, des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht), des Grundbuchsrechts und des Haushaltsrechts.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Die Dauer des Aktenvortrags nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der ergänzende Prüfungsteil mit vertiefenden fachlichen Einzelfragen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b ist eine Einzelprüfung und dauert etwa 45 Minuten.«
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Die mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Nummer 2 dauern pro Prüfling in jedem Unterbereich etwa 15 Minuten. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht zusammengeprüft werden.«
25. In dem neuen § 19 Absatz 1 wird die Angabe »§ 13 Absatz 9« durch die Angabe »§ 13 Absatz 7« ersetzt.
26. Der neue § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Kommunikation« die Wörter »sind Bestandteil der mündlichen Prüfung und« eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »§ 13 Absatz 9« durch die Angabe »13 Absatz 7« ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 20« durch die Angabe »§ 19« ersetzt.
27. Der neue § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Die nach §§ 17, 19 und 20 erteilten Punkte werden wie folgt gewichtet:
1. schriftliche Prüfung fünffach,
 2. Aktenvortrag dreifach,
 3. fachliche Einzelfragen vierfach,
 4. Europarecht, Staatsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes einfach,
 5. sonstige Verwaltungs- und Rechtsgebiete einfach,
 6. Führung und Kommunikation dreifach.«
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »20« durch die Angabe »17« ersetzt.
28. Der neue § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »2015« durch die Angabe »2021« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe »18. September 2007« durch die Angabe »23. Dezember 2014« und die Angabe »2014« durch die Angabe »2020« ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter », wobei an die Stelle der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Straßenwesen und Verkehrstechnik die Fachrichtung Straßen tritt« gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »2017« durch die Angabe »2023« ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »2018« durch die Angabe »2024« ersetzt.
- f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Die Amtszeit des bisherigen Prüfungsausschusses bleibt unberührt.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 19. November 2020

HERMANN

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus
SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich
des Wissenschaftsministeriums
(Corona-Verordnung Studienbetrieb –
CoronaVO Studienbetrieb)**

Vom 1. Dezember 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronaviruses/corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält ergänzende und abweichende Vorschriften zur Corona-Verordnung für die staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen, die Akademien nach dem Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) geändert worden ist, (Hochschulen) und die Studierendenwerke. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst sind die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

§ 2

Studienbetrieb

(1) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz ist nach § 13 Absatz 4 Satz 1 CoronaVO ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können in Präsenzform gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 CoronaVO vom Rektorat oder der Akademieleitung insbesondere zugelassen werden

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten, an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Unterrichtsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,

3. Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
4. an Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz der musikalische Einzelübebetriebe oder die künstlerische selbständige Arbeit am Werk,

soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

(2) Die Hochschulgebäude sind unbeschadet der Bibliotheken und Archive nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; das Rektorat oder die Akademieleitung kann weitere Personengruppen zulassen. Zugang zu Lernplätzen, einschließlich der Überläufe und Räume für Arbeiten am Werk nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, besteht nur nach Voranmeldung.

§ 3

Abstandsregel

Unbeschadet des § 2 Absatz 2 CoronaVO muss an Hochschulen sowie in Mensen und Cafeterien ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO besteht

1. in den Fällen des § 2 Absatz 1 und in den für den Studienbetrieb sowie Besuchs- und Kundenverkehr zugänglichen Bereichen der Bibliotheken und Archive nach § 2 Absatz 2 und
2. auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden und in Mensen und Cafeterien, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen; gleiches gilt in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen auch vor den Gebäuden.

Im Übrigen bleibt § 3 Absatz 1 CoronaVO unberührt.

(2) § 3 Absatz 2 CoronaVO findet in den Fällen des Absatzes 1 Anwendung. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht darüber hinausgehend nicht

1. bei der Sportausübung in den Sportstätten der Hochschule,
2. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz; hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart,

3. beim musikalischen Einzelübebetrieb nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 5

Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb und an Studierendenwerken

(1) Die Hochschulen haben in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:

1. Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen,
2. Nutzung von Bibliotheken sowie Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschulen mit Studienbetrieb; die Hochschule kann bei der Bibliotheksnutzung die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien von der Datenverarbeitung nach § 6 Corona-VO ausnehmen,
3. Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden; dies gilt auch innerhalb der Bibliotheken nach Nummer 2,
4. Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs,
5. Studierendensekretariate und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchs- oder Kundenverkehr.

Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO für jeden einzelnen Termin durchzuführen. Außerhalb von Bereichen mit Studienbetrieb gelten die §§ 6 und 14 CoronaVO.

(2) Für Mensen, Cafeterien und ähnliche Einrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr der Studierendenwerke gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO nicht bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und beim Außer-Haus-Verkauf.

§ 6

Nutzung von Hochschulgebäuden, Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

(1) Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Das Rektorat kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen; Ausnahmen nach Halbsatz 1 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 CoronaVO darzustellen.

(2) Für das sportwissenschaftliche Studium finden die für den Profi- und Spitzensport nach der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich nach den für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr bei Veranstaltungen der Hochschulen nach § 10 CoronaVO,
2. des Betriebs von Kindergärten und Kindertagesstätten,
3. des Betriebs von Gästehäusern der Hochschulen und Studierendenwerke und
4. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere des Einzelhandels

richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 7

Hausrecht und Anstaltsgewalt

Die von dieser Verordnung erfassten Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts oder der Anstaltsgewalt und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 16. September 2020 (GBl. S. 715), die zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2020 (GBl. S. 963) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezembers 2020 außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 2020

BAUER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 1. Dezember 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 9 Absatz 1 der Verordnung am 2. Dezember 2020 in Kraft.

**Berichtigung des Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
für die Polizei in Baden-Württemberg und
zur Änderung weiterer polizeirechtlicher
Vorschriften vom 6. Oktober 2020
(GBl. S. 735, 772)**

Artikel 1, § 86 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, 772) enthält durch einen Fehler im Druckverfahren einen offensichtlichen Schreibfehler und wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift muss es anstelle von »verdzeckten« richtig »verdeckten« lauten.

